OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652022/7/MS

Datum:
Linz, 17. Mai 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des H D, vertreten durch Mag. Dr. R S Rechtsanwalts-KG, F, W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 21. Dezember 2020, GZ: 20312685, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels vom 21. Dezember 2020, GZ: 20312685, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:
Mit mündlich verkündetem Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. Dezember 2020, GZ: 20312685, wurde die Lenkberechtigung des H D (im Folgenden: Beschwerdeführer) durch Befristung bis zum 17.12.2025 und Auflagen (amtsärztliche Nachuntersuchung bis spätestens 17.12.2025; ärztliche Kontrolluntersuchungen in Abständen von drei Monaten für die Dauer von 5 Jahren und der Einfindung zu den im Spruch genannten Terminen zur Probennahme für eine Haaranalyse) eingeschränkt.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das als schlüssig beurteilte amtsärztliche Gutachten.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 19. Jänner 2021 abgefasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, den bekämpften Bescheid ersatzlos zu beheben; in eventu den Bescheid zu beheben und die Befristung bis 17.12.2025 und auch die Auflagen betreffend Kontrolluntersuchung hinsichtlich Probennahme der Haaranalyse zu beseitigen bzw. zu reduzieren; oder eine modifizierte ärztliche Kontrolluntersuchung, welche für den Beschwerdeführer kostengünstiger ist, vorzuschreiben; oder auf die Auflage der ärztlichen Kontrolluntersuchungen zu verzichten.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 17. März 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne dass von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht worden ist.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, in welchem auch eine von der belangten Behörde nach Bescheiderlassung eingeholte Ergänzung des amtsärztlichen Gutachtens vom 17. Dezember 2020 enthalten war. Darin wird Folgendes ausgeführt:
„Bei Herrn D liegt eine Alkoholabhängigkeit vor. Zur Sicherung der Führerscheineignung für Gruppe 1 ist unbedingt die Abstinenz von Alkohol einzuhalten. Bisher kam es insgesamt

zu dreimaligen Führerscheinentzug wegen Alkofahrten, zuletzt mit einer Alkoholisierung von 1,8 Promille Blutalkohol. Zum Jahreswechsel 2016-2017 kam es zu einem dokumentierten Rückfall in alte Konsummuster, die alkoholspezifischen Laborparameter waren daraufhin deutlich erhöht. Seit damals besteht eine gute Compliance. Zur Sicherung der Fahreignung ist unbedingt die Abstinenz einzuhalten, dies ist auch entsprechend durch Laborkontrollen nachzuweisen.

Die Befristung der Lenkberechtigung mit 5 Jahren wie im Gutachten vom 17.12.2020 festgehalten, bleibt unverändert. Die Auflagen für Kontrolluntersuchungen wird abgeändert: 6-monatig sind die alkoholspezifischen Laborparameter (CDT; GOT, GPT, GGT, MCV) der Behörde vorzulegen.

Von der Forderung von Alkohol Haaranalysen wird aus verkehrsmedizinischer Sicht Abstand genommen."

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Dem Beschwerdeführer wurde die Lenkberechtigung bislang dreimal entzogen. Das erste Mal vom 22. Mai 1992 bis zum 25. Mai 2000. Das nächste Mal vom 22. Februar 2016 bis 22. Oktober 2016 wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (ab inkl. 0,8 Promille) und zuletzt vom 18. Jänner 2017 bis zum 23. Februar 2017 wegen gesundheitlicher Nichteignung.

Danach wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung durch Befristung (3 Jahre) und Auflagen (Kontrolluntersuchung sowie alle 6 Monate Vorlage von Laborbefunden) eingeschränkt.
Die vom Beschwerdeführer vorgelegten Befunde vom 7. März 2018, 7. September 2018, 7. März 2019, 7. September 2019, 7. März 2020 und vom 7. September 2020 beinhalteten allesamt CDT-Werte unter 1,8 % und waren alle anderen getesteten Werte unterhalb des Grenzwertes angesiedelt.

Beim Beschwerdeführer besteht eine Alkoholabhängigkeit in der Vergangenheit.

Eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme wurde von der belangten Behörde nicht eingeholt.

Dass dem Beschwerdeführer bisher dreimal die Lenkberechtigung entzogen wurde, ergibt sich aus der Abfrage des Führerscheinregisters und der amtsärztlichen Anamnese bzw. dem amtsärztlichen Gutachten.

Dass beim Beschwerdeführer in der Vergangenheit eine Alkoholabhängigkeit vorlag, ergibt sich aus der Ergänzung des amtsärztlichen Gutachtens.

Dass die bisher vorgelegten Laborbefunde die oben angeführten Werte aufwiesen, ergibt sich aus eben denselben.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 5 Abs. 5 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten „beschränkt geeignet“ sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs. 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche,

örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet“ zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Vorauszuschicken ist, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Erlassung des bekämpften Bescheides keine unbefristete Lenkberechtigung besessen hat, deren Gültigkeit hätte gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG eingeschränkt werden können, sodass es sich der Sache nach um eine neuerliche Erteilung einer (bloß) befristeten Lenkberechtigung handelt. Da sowohl für die Befristung als auch die Erteilung einer befristeten Lenkberechtigung die Vorschriften betreffend das amtsärztliche Gutachten gemäß § 8 Abs. 3 FSG iVm den Bestimmungen der FSG-GV gelten, wurden dadurch die Rechte des Beschwerdeführers nicht verletzt.

Wie unter II. festgestellt wurde, bestand beim Beschwerdeführer eine Alkoholabhängigkeit in der Vergangenheit, sodass diesbezüglich § 14 Abs. 5 FSG-GV schon der Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen entgegen steht (VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232).
Eine Einschränkung der Lenkberechtigung kommt nur dann nicht mehr in Betracht, wenn ein Rückfall der betreffenden Person nicht mehr als wahrscheinlich anzunehmen ist.

Aufgrund der Vorgaben des § 14 Abs. 5 FSG-GV ist zwingend eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen, auf der, sofern sie befürwortend ausfällt, die Lenkberechtigung ggf. unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen zu erteilen oder wiederzuerteilen ist. Im Rahmen der Erstellung der fachärztlichen Stellungnahme hat diese auch auf die Frage einzugehen, ob beim Beschwerdeführer noch eine Rückfallgefahr besteht oder nicht.

Ggst. wurde jedoch keine fachärztliche Stellungnahme eingeholt bzw. wurde das amtsärztliche Gutachten ohne Vorliegen einer fachärztlichen Stellungnahme, welche bei vorliegendem Sachverhalt zwingend einzuholen ist, erstellt.
Das amtsärztliche Gutachten, welches ohne Einholung dieser verpflichtend vorgesehenen fachärztlichen Stellungnahme erstellt wurde, ist daher nicht schlüssig und durfte der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/0063, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen nur ausnahmsweise in Betracht. Dies insbesondere dann, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.
Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Es ist nicht nachvollziehbar, woraus die belangte Behörde die Schlüssigkeit des amtsärztlichen Gutachtens ableitet. Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern (VwGH 17.10.2006, 2003/11/0318). Nicht jede Unschlüssigkeit eines Gutachtens berechtigt das Verwaltungsgericht zur Zurückverweisung der Sache an die Behörde. Im gegenständlichen Fall haben der Sachverständige (und damit auch die Behörde) zwingend erforderliche Ermittlungsschritte unterlassen, nämlich die Einholung der in § 14 Abs. 5 FSG-GV vorgeschriebenen fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme. Es wurde damit lediglich ansatzweise ermittelt.

Das für die Beurteilung des Falles wichtigste Beweismittel wurde noch gar nicht erhoben. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der fachärztlichen Stellungnahme noch weitere Ermittlungen notwendig wären. Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen.

Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens durch den der belangten Behörde beigeordneten Amtsarzt rascher durchgeführt werden kann. Dieser hat den Beschwerdeführer bereits untersucht und kann seine Beurteilung auf den bereits teilweise erhobenen Befund stützen. Der Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und dem Amtsarzt bereits bekannt, diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist deshalb nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können, als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich die Notwendigkeit einer fachärztlichen Stellungnahme bei Alkoholabhängigkeit in der Vergangenheit aus § 14 FSG-GV ergibt und der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht. Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß